

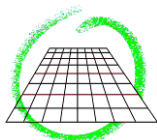


MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Bebauungsplan „Rote Äcker VI, Nr. 5.06“ in Reichenbuch

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Wirkungen des Bebauungsplans	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	5
4.1 Europäische Vogelarten	5
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.2.1 Fledermäuse	9

Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Rote Äcker VI, Nr. 5.06“, März 2018

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellte den Bebauungsplan „Rote Äcker VI, Nr. 5.06“ im Ortsteil Reichenbuch auf. Der Geltungsbereich umfasst rd. 0,82 ha.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

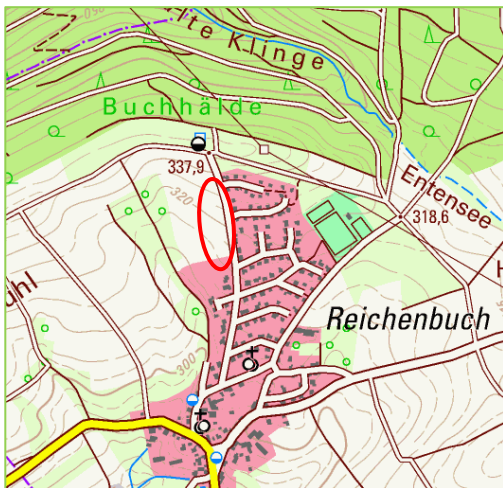


Abb. 1: Lage des Gebietes (ohne Maßstab)

Das Untersuchungsgebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Reichenbuch an der Birkenwaldstraße.

Das Plangebiet selbst besteht aus Ackerflächen. Randlich stehen an der Birkenwaldstraße zwei Nussbäume sowie ein Birnbaum. Die Bäume sind schon älter (Stammdurchmesser ca. 50 cm) und weisen im Kronenraum Strukturen wie kleine Höhlen an Astlöchern, abstehende Rinde, Stümpfe von abgebrochenen, größeren Ästen u. ä. auf. In dem Birnbaum hängt ein Nistkasten. Um die Bäume wächst kleinflächig Ruderalvegetation.

Im Süden schließen eine eingezäunte Kleintierweide und ein Auslauf für Geflügel mit Hecken und einem kleinen Wasserbecken an. Rd. 80 m südwestlich des Geltungsbereichs liegt ein naturnaher Teich.

Die Siedlungsflächen östlich der Birkenwaldstraße sind mit Einzelhäusern bebaut. Westlich des Plangebiets liegen Ackerflächen und, in größerem Abstand, Streuobstwiesen. Nördlich liegen ebenfalls Ackerflächen, zudem Feldgehölze um einen kleinen Teich und einen Wasserhochbehälter. Dahinter beginnt die Waldfläche Buchhärde.

Der Bestand ist im Bestandsplan des GOB dargestellt.

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan „Rote Äcker VI, Nr. 5.06“ setzt im Wesentlichen ein Allgemeines Wohngebiet (WA) für die Bebauung mit Einzelhäusern bei einer GRZ von 0,4 fest. Westlich werden neun kleine Versickerungsmulden in einer öffentlichen Grünfläche gebaut. Im Norden und Westen des Plangebiets wird ein Unterhaltungsweg angelegt, der an der Birkenwaldstraße endet.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans gehen die Ackerflächen als Lebensraum verloren. Die drei Bäume werden gerodet. Für die Gebäude wird der Oberboden vollständig entfernt. Auf den nicht überbaubaren Flächen im WA werden Hausgärten angelegt. Im restlichen Geltungsbereich entstehen ein Grasweg und Ruderalvegetation.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurde am 30. März einmalig begangen¹. Dabei wurden 21 Vogelarten festgestellt. Alle erfassten Arten wurden vom Gutachter als potenzielle Brutvögel im Untersuchungsraum eingestuft.

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist der Untersuchungsraum für weitere 16 Arten potenziell als Brutgebiet geeignet.

Das Plangebiet selbst bietet mit den drei Bäumen nur sehr wenige Brutplätze, die auch nur die Ansprüche von wenigen Arten an ihren Nistplatz erfüllen. Der Acker ist zur Brut nicht geeignet. Die Mehrzahl der potenziellen Brutvögel brütet in den Streuobstwiesen westlich, in den Feldgehölzen und im Wald bzw. am Waldrand nördlich und in den Garten- und Siedlungsflächen südlich und östlich des Geltungsbereichs.

Die Liste der potenziell im Plangebiet brütenden Vögel wird daher auf die 15 in der Tabelle unten angegebenen Arten beschränkt, für die die Bäume tatsächlich zur Brut geeignet sind. Auch von diesen wird aufgrund der begrenzt vorhandenen Brutmöglichkeiten und dem Revierverhalten der Arten nur ein kleiner Teil letztendlich hier brüten.

Die übrigen Arten können Nahrungsgäste sein. Auch als Nahrungshabitat hat das Plangebiet jedoch insgesamt eine geringe Qualität, zudem handelt es sich nur um eine sehr kleine Fläche.

Die Freibrüter können nur in den drei Bäumen brüten. Auch die Höhlenbrüter können in kleineren Höhlen an den Bäumen oder in dem Nistkasten brüten.

Die Ackerflächen westlich der Birkenwaldstraße, von denen nur ein kleiner Teil im Geltungsbereich liegt, bieten Platz für ein Brutrevier der Feldlerche. Da die Feldlerche mit ihrem Nest mind. 60 m Abstand zu vertikalen Strukturen hält², läge das Nest außerhalb des nur 40 m breiten Geltungsbereichs.

In der Tabelle sind die Arten, die potenziell im Geltungsbereich brüten können, mit ihrem Brutverhalten zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der potenziellen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Distelfink, Elster, Grünfink, Rabenkrähe, Ringeltaube
Höhlenbrüter	Blaumeise, <u>Feldsperling</u> , Gartenbaumläufer, <u>Haussperling</u> , Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise
Bodenbrüter	<u>Feldlerche</u>

¹ Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach

² Handbuch der Vögel Mitteleuropas; Band 10/I; Hrsg.: G. von Blotzheim, 1985; S. 254

Die Rote Liste¹ bewertet 12 Arten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Feld- und Haussperling stehen auf der Vorwarnliste. Diese Arten sind noch häufig oder sehr häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen.

Die Feldlerche wird als gefährdet bewertet (Kategorie 3). Die Art ist zwar noch häufig, zeichnet sich aber durch eine kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme aus.

Die Arten der Vorwarnliste sind in der Tabelle oben unterstrichen, die gefährdete Feldlerche ist zusätzlich kursiv gedruckt.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und werden daher weder getötet noch verletzt. Ackerflächen gibt es in der Umgebung reichlich. Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen haben, sind ausgeschlossen.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung brüten können.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Es wurden 15 Vogelarten als potenzielle Brutvögel im Geltungsbereich bewertet. Für Frei- und Höhlenbrüter bieten nur drei ältere Bäume geeignete Brutstrukturen in begrenzter Anzahl, so dass deutlich weniger Vögel tatsächlich hier brüten werden. Die Ackerfläche westlich der Birkenstraße bietet Platz für ein Brutrevier der Feldlerche. Der mögliche Neststandort liegt außerhalb des Geltungsbereichs.
<u>Prognose</u> Rd. 0,82 ha Acker- und Ruderalflächen werden zum Wohngebiet. Bei einer Rodung der drei Bäume während der Brutzeit besteht die Gefahr, dass dabei Nester mit Eiern zerstört und Jungvögeln sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Die außerhalb des Geltungsbereichs brütenden Vögel kommen nicht zu Schaden.
<u>Vermeidung</u> Die Bäume sind rechtzeitig vor dem Beginn von Baumaßnahmen im Zeitraum Oktober bis Februar zu roden und zu räumen. Liegen die Baufeldflächen über einen längeren Zeitraum brach, so sind sie im Vorfeld von Bauarbeiten ab Beginn der Vegetationsperiode bis zur Bebauung mindestens alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen. Dies wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.
Der Tatbestand tritt nicht ein

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

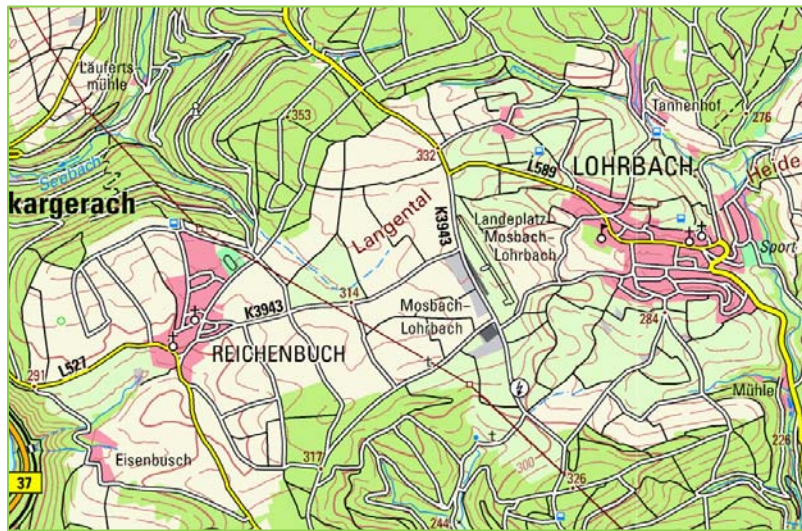
Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Es wurden 15 Vogelarten als potenzielle Brutvögel im Geltungsbereich bewertet.

Für Frei- und Höhlenbrüter bieten nur drei ältere Bäume geeignete Brutstrukturen in begrenzter Anzahl, so dass deutlich weniger Vögel tatsächlich hier brüten werden.

Die Ackerfläche westlich der Birkenstraße bietet Platz für ein Brutrevier der Feldlerche. Der mögliche Neststandort liegt außerhalb des Geltungsbereichs.



Die hier vorkommenden Vogelarten sind überwiegend weit verbreitete Arten der Siedlung und der Siedlungsrandbereiche sowie der halboffenen Landschaft. Einige Arten, wie die Amsel und die drei Meisenarten, kommen auch in Wäldern häufig vor. Die Feldlerche ist eine reine Offenlandart.

Der Raum der lokalen Populationen wird für die meisten Arten mit den durchgrüneten Siedlungs-

flächen von Reichenbuch und den umliegenden Offenlandflächen einschließlich der Waldrandflächen abgegrenzt.

Für die Feldlerche wird der Raum der lokalen Population mit den Offenlandflächen um Reichenbuch sowie östlich anschließend um den Flugplatz Mosbach-Lohrbach und um Lohrbach selbst abgegrenzt.

Für die in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet, für die gefährdete Feldlerche mit ungünstig/schlecht.

Prognose

Rd. 0,82 ha Acker- und Ruderalflächen werden zum Wohngebiet. Die drei Bäume werden gefällt.

Im Geltungsbereich sind aufgrund der o. g. Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten keine Bruten von Vögeln und damit auch keine Störungen zu erwarten.

In der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm oder Bewegungsunruhe auch außerhalb des Geltungsbereichs kommen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt und betreffen nur wenige Individuen der lokalen Populationen.

Die von der Nutzung als Wohngebiet ausgehenden Störungen werden nicht wesentlich über die Störungen durch die bereits bestehende Wohnbebauung am Ortsrand von Reichenbuch hinausgehen.

Die Feldlerche hält mit ihrem Nest schon von Natur aus ausreichend Abstand zu Vertikalstrukturen wie den künftigen Wohngebäuden.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Vermeidung

s. o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Es wurden 16 Vogelarten als potenzielle Brutvögel im Geltungsbereich bewertet.

Für Frei- und Höhlenbrüter bieten nur drei ältere Bäume geeignete Brutstrukturen in begrenzter Anzahl, so dass deutlich weniger Vögel tatsächlich hier brüten werden.

Die Ackerfläche westlich der Birkenstraße bietet Platz für ein Brutrevier der Feldlerche. Der mögliche Neststandort liegt außerhalb des Geltungsbereichs.

Prognose

Rd. 0,82 ha Acker- und Ruderalflächen werden zum Wohngebiet. Die drei Bäume werden gefällt.

Mit der Rodung der Bäume gehen in sehr geringem Umfang Nistplätze für Frei- und Höhlenbrüter verloren. Es kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Brutpaare im Raum der lokalen Population zahlreiche Ausweichmöglichkeiten finden.

Durch die Ausweisung des Wohngebiets wird der Siedlungsrand in die offene Landschaft verschoben, im Gegenzug wird die für die Feldlerche zur Brut geeignete Ackerfläche westlich des Geltungsbereichs verschmälert. Mit den Wohnhäusern und der Bepflanzung der Hausgärten entstehen neue vertikale Strukturen. Da die Feldlerche mit ihrem Nest zu solchen Strukturen mind. 60 m Abstand einhält, ist die Ackerfläche nach der Umsetzung des Bebauungsplans auf Höhe des Geltungsbereichs zu schmal für ein Brutrevier.

Das Revier dürfte sich nach Norden verlagern, wodurch sich möglicherweise auch weitere Reviere verschieben.

Die zusammenhängende Feldflur rund um Reichenbuch und östlich bis zum Flugplatz umfasst rd. 3,5 Quadratkilometer. Sie besteht überwiegend aus großen Ackerflächen, zwischen denen nur wenige Bäume stehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschiebung der Feldlerchenreviere in diesem großen Raum möglich ist, ohne dass dabei ein Revier entfällt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die intensiv genutzten Ackerflächen, die kleinen Ruderalflächen und die wenigen Bäume bieten nur sehr wenigen und anspruchslosen Arten einen Lebensraum. Ein Vorkommen der nach Anhang IV geschützten Arten im Geltungsbereich lässt sich, mit Ausnahme der Fledermäuse, schon deshalb ausschließen (siehe Checkliste im Anhang).

Im näheren Umfeld gibt es zwei Tümpel, die von Amphibien als Laichgewässer genutzt werden¹. Einer liegt südwestlich in rd. 80 m Entfernung im Nordwesten des Flst. Nr. 662. Der zweite Tümpel liegt rd. 25 m nördlich in einem Feldgehölz. Die Obstwiesen nordwestlich des südlichen Gewässers und die Waldflächen nördlich von Reichenbuch sind die Sommer- und Winterlebensräume der Amphibien. Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV sind nicht bekannt.

Auch wenn Amphibienarten des Anhangs IV in den Tümpeln oder den Obstwiesen und Waldflächen der Umgebung vorkommen sollten, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die Laichgewässer liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und sind von der Planung nicht betroffen. Auch die Hauptwanderrouen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen zu und von den Laichgewässern führen nicht durch den Geltungsbereich. Dieser wird zwar sicherlich gelegentlich von einzelnen Tieren gequert, aber auch die Gartenflächen des geplanten Wohngebiets können von den Amphibien durchwandert werden.

4.2.1 Fledermäuse

Die Checkliste im Anhang zeigt, welche Fledermausarten im Landschaftsraum vorkommen können. Von diesen wird für die Breitflügelfledermaus, das Graue Langohr, das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus, die Zweifarbfledermaus und die Zwergfledermaus angenommen, dass sie möglicherweise Quartiere an Gebäuden in Reichenbuch haben.

Es ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich zumindest von einigen dieser Arten auf dem Weg von ihren Quartieren in westlich gelegene Jagdhabitats durchflogen wird. Er besitzt jedoch keine Bedeutung als Jagdgebiet und auch als Leitstruktur eignen sich die drei einzeln stehenden Bäume nicht.

Zwischen- oder Einzelquartiere von Fledermäusen sind in Strukturen an den drei Bäumen grundsätzlich möglich, jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Die Fällung erfolgt zwischen Oktober und Februar, wenn die Fledermäuse in ihren Winterquartieren sind. Damit ist ausgeschlossen, dass Fledermäuse zu Schaden kommen. Ähnliche Strukturen wie die entfallenden gibt es zahlreich an Bäumen im Siedlungsbereich sowie in den Gehölzbeständen der Umgebung.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Mosbach, den 11.05.2018



¹ Die Erdkröte wurde sicher nachgewiesen, Teich- und Bergmolche sowie Grasfrösche sind wahrscheinlich (Stellungnahme des NABU Mosbach zur frühzeitigen Behördenbeteiligung)

Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Rote Äcker VI, Nr. 5.06“, März 2018

Projekt: BP „Rote Äcker VI, Nr. 5.06“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6520 SO und 6620 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
Säugetiere ohne Fledermäuse⁵								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6620
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			
Fledermäuse⁶								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6520, 6620
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in (6520 SO), 6620 NO. Sommerfund in 6520 SO.
6.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6520 SO, 6620 NO.
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			Funde in 6520 SO.
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6520 SO. Sommerfund in 6520 SO
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Sommerfunde in (6620 NO).
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6520, 6620 NO. Fundangabe in allen Quadranten Wochenstube in 6620 NO Sommerfunde in 6520 SO
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6620 NO. Sommerfunde in 6620 NO
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*,

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

⁵ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

Projekt: BP „Rote Äcker VI, Nr. 5.06“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbfl. Fledermaus	Vespertilio murinus	i			X		Funde in 6620 NO.
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6520, 6620. Sommerfunde in 6520 SO, 6620 NO
Kriechtiere⁷								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6620 NO.
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6620 NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V		X			Fundangabe in 6620 NO.
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6520, 6620 Fundangabe in (6520 SO), 6620 NO
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6520), (6620)
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6620 NO).
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			
Käfer⁸								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähner Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge^{9 10}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				

⁷ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁸ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: BP „Rote Äcker VI, Nr. 5.06“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
50.	Eschen-Schneckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6620 NO.
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6520
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1		X			
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2		X			
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹¹								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹²	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹³	1		X			Fundangabe in (6520), (6620)
Farn- und Blütenpflanzen¹⁴								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Fundangabe in (6520)
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in 6620 Vorkommen in 6620 NO.
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum			X			Fundangabe in 6520, 6620 Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6520, 6620. ¹⁶
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

¹¹ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹² BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

¹⁶ LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.

Lfd. Nummer	Festgestellte Vogelarten mit Schutzstatus										Beobachtungstermine		Potentielle Brutvogelarten
	Vogelart		Besondere Schutzwürdigkeit								Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen		
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		30. März 2018	
				Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	8:15 bis 9:15 Uhr, 3 Grad, sonnig	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-		
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-		
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓↓	sh	-	-	-	X	-		
5	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-		
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-		
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-		
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-		
9	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-		
10	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓↓	h	V	-	3	X	-		
11	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-		
12	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓↓	h	V	-	2	X	-		
13	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-		
14	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓↓	h	-	-	-	X	-		
15	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	V	↓↓↓	h	-	-	3	X	-		
16	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-		
17	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X		
18	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-		
19	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-		
20	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓↓	sh	V	-	3	X	-		
21	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-		
22	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-		
23	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓↓	h	-	-	-	X	-		
24	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-		
25	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-		
26	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-		
27	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-		
28	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-		
29	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-		
30	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X		
31	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓↓	sh	-	-	-	X	-		
32	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-		
33	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-		
34	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X		
35	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-		
36	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-		
37	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-		
	Anzahl Arten			9		-	5	1	11	37	3		

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

- ↓↓↓ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %)
- ↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
- = Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand
- ↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand
- ↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand

- s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
- mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
- h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
- sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)